Überblick: Maßnahmen bei Schulpflichtverletzung (vgl. Kapitel 7 des Landeskonzeptes)

Bußgeldverfahren:
Wer der Schulpflicht zuwiderhandelt bzw. nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig (§ 144 Abs. 1 Nr. 2-4 SchulG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 144 Abs. 2 SchulG). Erforderlich ist eine Anzeige der Schule (oder der Schulaufsichtsbehörde) bei der zuständigen Bußgeldbehörde. Die Bußgeldbehörde entscheidet eigenständig, ob sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchführt, an dessen Ende ein Bußgeldbescheid stehen kann. Das Verfahren richtet sich:

- bei Kindern unter 14 Jahren gegen die Eltern (§ 144 Abs. 1 Nr. 3 SchulG)
- bei volljährigen Schülerinnen und Schülern allein gegen diese (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 SchulG)
- bei Jugendlichen zw. 14 und 17 Jahren gegen die Eltern (§ 144 Abs. 1 Nr. 3 SchulG) und/oder die Schülerin bzw. den Schüler selbst (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 SchulG)[1].

Verwaltungsvollzug: Ein Verwaltungsakt wird von der Behörde vollzogen, die ihn erlassen hat. Dies bedeutet, dass für dieses Verfahren die Schulverwaltung selbst zuständig ist.
Als Maßnahme zur Erzwingung des Schulbesuchs kommt als Zwangsmittel das Zwangsgeld in Betracht (§§ 235 Abs. 1 Nr. 1, 237 Landesverwaltungsgesetz). Folgende Verfahrensschritte sind dabei zu beachten:

1. *Anhörung*:
   Zunächst sind die Eltern – bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler – anzuhören (§ 87 LVwG), d. h. ihnen ist die Absicht darzulegen, sie durch Verwaltungsakt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten anzuhalten. Es folgt eine zweiwöchige Frist, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Erfolgt keine Reaktion oder werden keine rechtserheblichen Tatsachen vorgetragen und wird die Schulpflicht weiter verletzt, wird das Verfahren fortgesetzt.

2. *Verpflichtungsbescheid*:
   Es wird dann ein Verpflichtungsbescheid erlassen, der den Adressaten ein konkretes Verhalten aufgibt, d.h. die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass ihr Kind am Unterricht teilnimmt.[2] Der Bescheid enthält den Hinweis, dass bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes das Verwaltungsgericht auf Antrag der Schule bzw. der Schulaufsicht die Ersatzzwangshaft (§ 40 LVwG) anordnen kann. Das Schriftstück spricht hinsichtlich der Verpflichtung die Anordnung der sofortigen Vollziehung aus.

3. *Festsetzungsbescheid:*
   Sofern der Schulpflicht daraufhin weiter nicht nachgekommen wird, erfolgt ein Festsetzungsbescheid über das Zwangsgeld. Wird das Zwangsgeld gezahlt oder erfolgreich beigetrieben, die Schulpflicht jedoch weiterhin verletzt, kann ein Zwangsgeld so lange erneut festgesetzt werden, bis der Verpflichtungsbescheid erfüllt wird. Es muss hierfür kein neuer Verpflichtungsbescheid erlassen werden. Wenn das Zwangsgeld uneinbringlich ist, kann die Schule bzw. die Schulaufsichtsbehörde als Vollzugsbehörde (§ 240 LVwG) beim Verwaltungsgericht die Anordnung der Ersatzzwangshaft beantragen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann von dieser Möglichkeit jedoch erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Zuführung zur Schule durch unmittelbaren Zwang (§ 28 SchulG) als milderes Mittel erfolglos geblieben ist (s.u.).

Durchsetzung der Schulpflicht gem. § 28 SchulG:
Das Schulgesetz beinhaltet eine Sonderregelung (§ 28 SchulG), die eine Zuführung zur Schule durch unmittelbaren Zwang direkt (d.h. ohne eine vorherige Androhung) ermöglicht. Hierfür kann die Ordnungsbehörde oder eine andere geeignete Stelle um Vollzugsmaßnahmen ersucht werden. Die Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen andere Mittel der Einwirkung auf die Eltern bzw. die Schülerin oder den Schüler bzw. andere verantwortlich betreuende Personen keinen Erfolg versprechen oder nicht zweckmäßig sind

---

[1] … letzteres nach Entscheidung der Bußgeldbehörde, wenn diese/dieser nach seiner Entwicklung reif genug ist, dass Unrecht ihres/seines Handelns einzusehen (vgl. § 3 Jugendgerichtsgesetz).

[2] Dieser Schritt ist trotz der grundsätzlich bestehenden Schulpflicht erforderlich, weil den Adressaten durch Verwaltungsakt ein bestimmtes, für sie eindeutig erkennbares Verhalten vorgegeben werden muss, an das die weiteren Schritte anknüpfen.

***Als ultima ratio**: Die Entlassung aus dem Schulverhältnis (§ 19 Abs. 4 SchulG)*

Vorrangiges Ziel muss es sein, die Schülerinnen und Schüler in dem bestehenden Schulverhältnis wieder in den Schulalltag zu integrieren. Eine Entlassung aus dem Schulverhältnis ist daher nur unter strengen Voraussetzungen zu erwägen.

— Eine Entlassung der Schülerin bzw. des Schülers wegen längeren unentschuldigten Fehlens kommt nur dann in Betracht, wenn die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt ist (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 SchulG).

— Die betreffenden Schülerinnen und Schüler und bei deren Minderjährigkeit ebenfalls die Eltern müssen zuvor auf die Möglichkeit der Entlassung hingewiesen worden sein. Der Hinweis kann zu Beginn des Schuljahres anlassunabhängig oder aus konkretem Anlass erfolgen.

— Die Schülerin bzw. der Schüler muss innerhalb von 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt gefehlt haben oder wiederholt unentschuldigt bei Aufsichtsarbeiten in zwei oder mehr Fächern gefehlt haben.

Die Entscheidung über eine Entlassung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Schule, d.h. der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. In die Abwägung sind insbesondere die Folgen für die Schülerin bzw. den Schüler einzubeziehen.

Ferner sind die weitreichenden Folgen einer Entlassung zu berücksichtigen. So ist es einer Schülerin bzw. einem Schüler nach einer Entlassung von der Schule aufgrund unentschuldigter Fehlzeiten verwehrt, ein Schulverhältnis zu einer anderen Schule derselben Schulart zu begründen. Ebenso ausgeschlossen ist die Aufnahme in die Oberstufe einer Schule einer anderen Schulart (§ 19 Abs. 5 SchulG).